

1557 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1976
betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Volks-
gruppen in Österreich (Volksgruppengesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen vor allem gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die eine besondere Förderung der Volksgruppen im Interesse der Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes und ihres besonderen Volkstums möglich machen. Diese Förderungsmaßnahmen sollen dabei eine besondere Förderung in dem Sinn sein, daß sie neben die allgemeinen Förderungsmaßnahmen des Bundes und anderer Rechtsträger treten. Weiters soll durch die Bildung von Volksgruppenbeiräten für die Volksgruppenangehörigen ein Forum geschaffen werden, in dem und durch das sie ihre legitimen Interessen vertreten können. Schließlich sollen die sich aus den Staatsverträgen von St. Germain-en-Laye und von Wien ergebenden Verpflichtungen zu gesetzgeberischen Maßnahmen möglichst in einem Gesetz zusammengefaßt werden. Dabei wurde allerdings aus Zweckmäßigkeitsgründen der schulische Bereich nicht miteinbezogen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juli 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 07 12

Käthe K a i n z
Berichterstatte

Dr. R e i c h l
Obmann